

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 944  
des Abgeordneten Jürgen Maresch  
Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 5/2308

Wortlaut der Kleinen Anfrage 944 vom 11.11.2010:

### ***Barrierefreie Bahnhöfe in Brandenburg***

Die Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu den Bahnhöfen war ein Schwerpunkt bei der Modernisierung der von Bahnhöfe im Rahmen der Konjunkturprogramme I und II der Bundesregierung. Trotzdem wird durch das Maßnahmenpaket in den nächsten zwei Jahren bei nur 41 weiteren Stationen bundesweit vollständige Barrierefreiheit vom Bahnhofsvorplatz bis auf die Bahnsteige durch neue Aufzüge und Rampen erreicht. Dies ist mit Blick auf die geltende UN-Behindertenrechtskonvention und angesichts der großen Zahl von Bahnhöfen, die noch nicht barrierefrei sind, nicht akzeptabel. In Brandenburg waren in den letzten Monaten immer wieder Betroffene zu hören, die sich über die anhaltend schlechten Bedingungen für Menschen mit Behinderung auf Bahnhöfen in Brandenburg, beispielsweise in Cottbus oder Forst, beschwerten oder sich über unabgestimmte Bauvorhaben der Deutschen Bahn wie am Bahnhof Potsdam – Griebnitzsee beklagten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personenbahnhöfe sind in Brandenburg derzeit barrierefrei, wie viele nicht?
2. Wie viele Personenbahnhöfe wurden in Brandenburg in den Jahren 2005 bis 2008 barrierefrei umgestaltet?
3. Welche Personenbahnhöfe werden in Brandenburg nach derzeitiger Planung mit Hilfe der Konjunkturprogramme bis Ende 2011 barrierefrei sein?
4. Welche Personenbahnhöfe werden über das im Rahmen des Konjunkturprogramms des Bundes aufgelegte Bahnhofsprogramm hinaus in den Jahren 2009 bis 2011 mit bzw. ohne Förderung des Bundes barrierefrei umgestaltet?

Datum des Eingangs: 13.12.2010 / Ausgegeben: 20.12.2010

5. Welche Personenbahnhöfe im Land Brandenburg werden nach derzeitiger Planung auch nach dem Jahr 2011 noch nicht barrierefrei sein?
6. Was plant die Landesregierung an Initiativen bzw. Maßnahmen, damit auch diese Bahnhöfe in absehbarer Zeit barrierefrei sind?
7. Welche Form des Nachteilsausgleiches erhalten Menschen mit Behinderungen, die durch fehlende Bahnanbindung in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind?
8. Wie schätzt die Landesregierung die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität ein?
9. Welche Rolle spielte die Ausgestaltung der Barrierefreiheit bei der Ausschreibung der Regionalbahnstrecken in Brandenburg?

**Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:**

Gemäß der Definition zur Barrierefreiheit im § 4 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche dann barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Barrierefreiheit bedeutet somit weit mehr als eine rollstuhlgerechte Gestaltung und Ausgestaltung von Gebäuden und Anlagen.

Aufgrund des Einleitungstextes wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen inhaltlich auf die Möglichkeit einer stufenfreien Erreichbarkeit der Bahnhöfe und deren Bahnsteige beziehen.

Frage 1:

Wie viele Personenbahnhöfe sind in Brandenburg derzeit barrierefrei, wie viele nicht?

Zu Frage 1:

Von 316 Verkehrsstationen sind 214 Stationen (=68%) stufenfrei erreichbar. Weitere 56 Stationen sind teilweise stufenfrei erreichbar und an 30 Stationen wird der Zugang mit Hilfe des Personals ermöglicht. Übrige 16 Stationen (=5%) sind nicht stufenfrei erreichbar.

Frage 2:

Wie viele Personenbahnhöfe wurden in Brandenburg in den Jahren 2005 bis 2008 barrierefrei umgestaltet?

Zu Frage 2:

Neben kleineren Anpassungsmaßnahmen an einigen Bahnhöfen wurden umfänglich die Stationen Angermünde, Belzig, Brück (Mark), Cottbus (teilweise), Rathenow, Hennigsdorf, Hoppegarten (Mark), Eberswalde, Doberlug-Kirchhain (nur Bahnsteig 4) und Werder (Havel) stufenfrei umgebaut bzw. wurden entsprechende Umgestaltungsmaßnahmen umgesetzt.

Frage 3:

Welche Personenbahnhöfe werden in Brandenburg nach derzeitiger Planung mit Hilfe der Konjunkturprogramme bis Ende 2011 barrierefrei sein?

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Konjunkturprogramme werden die Stationen Zepernick (b Bernau), Bernau (b Berlin) und Dallgow-Döberitz barrierefrei ausgebaut.

Frage 4:

Welche Personenbahnhöfe werden über das im Rahmen des Konjunkturprogramms des Bundes aufgelegte Bahnhofsprogramm hinaus in den Jahren 2009 bis 2011 mit bzw. ohne Förderung des Bundes barrierefrei umgestaltet?

Zu Frage 4:

Weitere Maßnahmen mit Bundesmitteln sind derzeit für das Jahr 2011 nicht geplant.

Frage 5:

Welche Personenbahnhöfe im Land Brandenburg werden nach derzeitiger Planung auch nach dem Jahr 2011 noch nicht barrierefrei sein?

Zu Frage 5:

Es ist durch die DB Station&Service AG aktuell geplant, die stufenfreie Erreichbarkeit für die Stationen Eichwalde, Elstal, Michendorf, Ruhland, Wildau, Wustermark bis vsl. 2015 herzustellen.

Durch entsprechende Maßnahmen wird zudem der Anteil der Stationen mit teilweise stufenfreiem Zugang von heute 30 auf 21 Bahnhöfe reduziert.

Somit sind im Mittelfristzeitraum (bis 2015) 9 Stationen (Buschow, Frankfurt Oder-Rosengarten, Nennhausen, Potsdam-Charlottenhof, Drebkau, Finkenheerd, Hosena, Schönfließ und Seddin) weiterhin nicht stufenfrei erreichbar.

Frage 6:

Was plant die Landesregierung an Initiativen bzw. Maßnahmen, damit auch diese Bahnhöfe in absehbarer Zeit barrierefrei sind?

Zu Frage 6:

Die Zugänglichkeit der öffentlichen Bereiche der Infrastruktur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von eingeschränkt mobilen Personen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Infrastrukturbetreibers. Die Landesregierung steht in regelmäßigem Kontakt mit den Infrastrukturbetreibern.

Die Landesregierung setzt sich für einen kontinuierlich voranschreitenden barrierefreien Ausbau der Verkehrsstationen ein. Der barrierefreie Zugang zum ÖPNV ist eines der Zielkonzepte des „Landesnahverkehrsplanes 2008-2012“.

Frage 7:

Welche Form des Nachteilsausgleiches erhalten Menschen mit Behinderungen, die durch fehlende Bahnanbindung in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind?

Zu Frage 7:

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis), außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), hilflos (Merkzeichen „H“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder gehörlos (Merkzeichen „Gl“) sind, haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

Nahverkehr ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometer nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ganz oder teilweise verzichtet hat,
3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter Nummer 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,
5. Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs), im Umkreis von 50 Kilometer um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen,
6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometer nicht überschreiten,
7. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen; Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinander grenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

Darüber hinaus werden schwerbehinderte Menschen, mit den im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“, die Halter eines Kraftfahrzeuges sind, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Schwerbehinderte Menschen mit den im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „G“ oder „Gl“, die Halter eines Kraftfahrzeuges sind, können wahlweise die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50% in Anspruch nehmen.

Frage 8:

Wie schätzt die Landesregierung die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität ein?

Zu Frage 8:

Die UN-Konvention stellt einen wichtigen Schritt zur weltweiten Stärkung der Rechte der Menschen mit Behinderungen dar. Der Landtag und die Landesregierung haben sich schon vor Inkrafttreten der Konvention am 26. März 2009 für die Umsetzung der Konvention und für die Orientierung an der Leitidee der inklusiven Gesellschaft ausgesprochen. Ein deutlicher Handlungsbedarf wurde auch in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien festgeschrieben.

In der laufenden Legislaturperiode soll die Landesregierung einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention entwickeln und das Landesgesetz zur Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen (BbBGG) mit erkennbarem Bezug zur Konvention novellieren. Im Vorgriff hierauf wurden durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie im 2. und 3. Quartal 2010 fünf behindertenpolitische Regionalkonferenzen mit Betroffenen, ihren Vertretungen, interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Fachleuten und Akteuren auf Landes- und kommunaler Ebene durchgeführt.

Ein Schwerpunkt der Fachforen der Regionalkonferenzen war die Sicherung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen Mobilität für Menschen mit Behinderungen, da diese eine der grundlegenden Voraussetzungen für ihre Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben darstellt. Die Ergebnisse des Fachforums fließen in das in Vorbereitung befindliche Maßnahmenpaket ein.

Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität (Artikel 9: „Zugänglichkeit“) erfolgt in enger Kooperation der für die jeweiligen Querschnittsaufgaben (Mobilitätssicherung und Behindertenpolitik) zuständigen Ressorts MIL und MASF.

Frage 9:

Welche Rolle spielte die Ausgestaltung der Barrierefreiheit bei der Ausschreibung der Regionalbahnstrecken in Brandenburg?

Zu Frage 9:

Bei Ausschreibungen des Landes Brandenburg im SPNV wird der Barrierefreiheit des Verkehrsmittels Eisenbahn entsprechend den gesetzlichen Grundlagen des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes eine große Bedeutung beigemessen. Dabei wird der Einsatz von Niederflurfahrzeugen bzw. der Umbau für barrierefreien Einstieg gefordert.

In vergangenen und in derzeit laufenden Ausschreibungen wurden und werden regelmäßig u. a.: barrierefreie WC's, ausreichende Einstiegs- und Gangbreiten, transparente Innenraumgestaltung der Wagen, eine für hör- und sehbehinderte Menschen angepasste Fahrgastinformation, die Bedienbarkeit von Fahrscheinautomaten und weitestgehende barrierefreie Zugänge zum Verkehrsmittel fest vorgeschrieben. Beim Einsatz von Neufahrzeugen wird die Beachtung und Umsetzung der Europäischen Normen der TSI-PRM bezüglich „eingeschränkt mobiler Personen“ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (Abl. EU 2008/164/EG) gefordert. Damit wird für die Mehrzahl des betroffenen Personenkreises unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen vertretbaren Aufwandes ein Zugang zum SPNV ermöglicht.

Diese Standards zur Barrierefreiheit werden in den Ausschreibungsunterlagen des Landes Brandenburg vorgegeben und in den anschließenden Verträgen mit den SPNV - Leistungserstellern festgeschrieben.